

# Böblinger Kunstverein

Kunstverein für Stadt und Landkreis Böblingen e.V.



# SATZUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.04. 2017 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Schlossberg 11  
71032 Böblingen  
Telefon 07031 – 22 21 12  
Fax 07031 – 28 66 238  
[www.kunstvereinbb.de](http://www.kunstvereinbb.de)  
[info@kunstvereinbb.de](mailto:info@kunstvereinbb.de)  
[www.facebook.com/kunstvereinbb](http://www.facebook.com/kunstvereinbb)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „BÖBLINGER KUNSTVEREIN. Kunstverein für Stadt und Landkreis Böblingen e.V.“ mit Sitz in Böblingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Bildenden Künste, vor allem der zeitgenössischen, durch dafür geeignete Maßnahmen wie Ausstellungen, Vorträge, Kunstreisen und weitere kulturelle Veranstaltungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgaben eines Vorstandsbeschlusses und der Haushaltslage angemessen vergütet werden („Ehrenamtspauschale“).
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
6. Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. (siehe § 13)

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden; sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und das Ansehen des Vereins wesentlich beeinträchtigen oder schädigen, oder wenn der Jahresbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Ausstellungen des Vereins. Bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins soll den Mitgliedern nach Möglichkeit eine Ermäßigung der Eintrittsgebühr gewährt werden.
2. Der Verein wird dafür sorgen, dass die Mitglieder gegen mäßigen Entgelt Jahresgaben erwerben können.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an Ausstellungen des Vereins teilzunehmen – gegebenenfalls nach Entscheidung der Jury.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung nach Art und Höhe festgelegten jährlichen Beitrag im Voraus zu entrichten.
2. Aktive Künstler können auf Antrag von der Beitragszahlung auf Zeit befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichts, die Entlastung und Wahl des Vorstands, die Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen und die Festsetzung der Beiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die schriftliche Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt.
3. Anträge von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn der/die Vorsitzende zustimmt, oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung. ( siehe Absatz 4).
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der satzungsmäßigen Beschlussfähigkeit
  - Bericht der/des Vorstandsvorsitzenden
  - Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen, Anträge, Verschiedenes

Eine Satzungsänderung muss mit Angabe der Änderung in der Einladung angekündigt sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen hiervon sind die Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins (siehe §13) und über Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen müssen. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, ist im dritten Wahlgang der/die gewählt der/die meisten Stimmen erhält.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich gefordert wird.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden/m Vorsitzenden, zwei Ausstellungsleitern/innen, dem /der Schatzmeister/in, dem/ der Schriftführer/in und weiteren Mitgliedern, von denen mindestens drei als künstlerischen Beirat ausübende Künstler/innen sein sollen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r besitzt Einzelvertretungsbefugnis.
4. Eine/r der Ausstellungsleiter/innen muss ausübende Künstler/in sein.
5. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den/die erste/n Vorsitzenden.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in befinden.
3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Der künstlerische Beirat ist neben den Ausstellungsleitern für die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
5. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen auf Nachweis ersetzt.

### **§ 12 Ausstellungen und Jury**

1. Die Gestaltung der Ausstellungen legt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis von jurierten und nicht jurierten Mitgliederausstellungen.
3. Der Vorstand beruft die Jury ein. Vorstandsmitglieder und teilnehmende Künstler sind in der Jury nicht stimmberechtigt.
4. Die Jury soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie wählt aus ihrem Kreis eine/n Juryvorsitzende/n.
5. Die Beschlüsse der Jury sind nicht anfechtbar.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, so kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese Versammlung kann den Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Böblingen oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der bildenden Kunst, mit der Verpflichtung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB § 41 ff.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Änderungen der Satzung sind vom Vorstand unverzüglich dem Amtsgericht Böblingen zur Eintragung ins Vereinsregister einzureichen. Satzungsänderungen treten mit der entsprechenden Eintragung ins Vereinsregister in Kraft